

Direktionsverordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LADV)

vom 15.06.2007 (Stand 01.01.2023)

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 27 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG)¹⁾, Artikel 11a, Artikel 18 Absatz 4, Artikel 29 Absatz 5, Artikel 39, Artikel 42 Absatz 3, Artikel 43 Absatz 6, Artikel 45a Absatz 3, Artikel 47 Absatz 2, Artikel 48 Absatz 5 und Artikel 51 Absatz 3 der Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV)²⁾, *

beschliesst:

1 Anstellungsverhältnis

1.1 ... *

Art. 1 * ...

1.2 Anstellung für Stellvertretungen *

Art. 2 Grundsatz

¹ Die Schulleitung prüft, ob der Ausfall einer Lehrkraft schulintern geregelt werden kann. Sie stellt sicher, dass der Unterricht stattfindet.

Art. 3 Anstellungsbehörde

¹ Die Anstellungsbehörde stellt Stellvertreterinnen und Stellvertreter an, deren Anstellungsverhältnis für mehr als einen Monat eingegangen wird. Sie kann diese Kompetenz an die Schulleitung delegieren, falls diese nicht Anstellungsbehörde ist.

² Die Schulleitung stellt Stellvertreterinnen und Stellvertreter an, deren Anstellungsverhältnis für bis zu einem Monat eingegangen wird. *

Art. 4 Probezeit

¹ Bei Anstellungen für Stellvertretungen gibt es keine Probezeit. *

¹⁾ BSG 430.250

²⁾ BSG 430.251.0

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 5 *Entschädigung und Gehalt **

¹ Stellvertreterinnen und Stellvertreter, deren Anstellungsverhältnis für bis zu einem Monat eingegangen wird, werden im Einzellektionenansatz gemäss den Ansätzen im Anhang 1 entschädigt. In den Ansätzen sind die Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie das 13. Monatsgehalt anteilmässig enthalten. Es besteht kein Anspruch auf Betreuungszulagen und Gehaltsausrichtung bei Mutterschaft, während des Militär-, Zivilschutz- und Zivildienstes sowie bei Krankheit und Unfall. *

² Stellvertreterinnen und Stellvertreter, deren Anstellungsverhältnis für mehr als einen Monat eingegangen wird, werden mit einem Monatsgehalt entschädigt, das demjenigen der übrigen im Monatsgehalt angestellten Lehrkräfte entspricht. *

³ Dauert das Anstellungsverhältnis von Personen gemäss Absatz 1 wider Erwarten länger als einen Monat, wird das Gehalt rückwirkend auf Anstellungsbeginn hin demjenigen der übrigen im Monatsgehalt angestellten Lehrkräfte angepasst. *

⁴ ... *

Art. 6–7 * ...**Art. 8** *Stellvertretung für Schulleitungsfunktionen und für Personen, die Spezialaufgaben im Interesse der Schule wahrnehmen **

¹ Die Anstellungsbehörde kann bei Abwesenheiten von Inhaberinnen und Inhabern von Schulleitungsfunktionen ab dem ersten Abwesenheitstag eine Stellvertretung anstellen, wenn die Abwesenheit länger als eine Woche dauert. Unabhängig von der Abwesenheitsdauer kann die Anstellungsbehörde eine Stellvertretung anstellen, wenn die Abwesenheit mit einem bezahlten Urlaub für das Stillen oder Abpumpen von Milch begründet ist. *

² Bei Abwesenheiten von Personen, die Spezialaufgaben im Interesse der Schule wahrnehmen, kann frühestens ab einer Abwesenheitsdauer von einem Monat eine Stellvertretung eingesetzt werden. *

Art. 9 *Auflösung*

¹ Anstellungsverhältnisse von Stellvertreterinnen und Stellvertretern enden zum Zeitpunkt, wenn die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber die Stelle wieder antritt.

² Anstellungsverhältnisse von Stellvertreterinnen und Stellvertretern, die für weniger als einen Monat eingegangen worden sind, können auf den nächsten Tag durch die Lehrkraft oder durch die Schulleitung aufgelöst werden.

³ Anstellungsverhältnisse von Stellvertreterinnen und Stellvertretern, die für mehr als einen Monat eingegangen worden sind, können im ersten Monat unter Wahrung einer Frist von sieben Tagen durch die Lehrkraft oder durch die Anstellungsbehörde aufgelöst werden. Vom zweiten Monat an beträgt die Frist einen Monat auf das Ende eines Monats.

*1.2a Anstellung für Fachreferentinnen und Fachreferenten **

Art. 9a * Begriff

¹ Eine Fachreferentin oder ein Fachreferent ist eine von extern hinzugezogene Person, die Spezialkenntnisse eines bestimmten Sach- oder Aufgabengebiets vermittelt. Sie übernimmt keine Stellvertretungsfunktion.

Art. 9b * Anstellungsbehörde

¹ Die Schulleitung stellt Fachreferentinnen und Fachreferenten an.

Art. 9c * Probezeit

¹ Bei Anstellungen für Fachreferentinnen und Fachreferenten gibt es keine Probezeit.

Art. 9d * Entschädigung und Gehalt

¹ Fachreferentinnen und Fachreferenten, die weniger als 320 Lektionen pro Schuljahr unterrichten, werden in der Regel im Einzellektionenansatz gemäss den Ansätzen im Anhang 1 entschädigt. In den Ansätzen sind die Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie das 13. Monatsgehalt anteilmässig enthalten. Es besteht kein Anspruch auf Betreuungszulagen und Gehaltsausrichtung bei Mutterschaft, während des Militär-, Zivilschutz- und Zivildienstes sowie bei Krankheit und Unfall.

² Fachreferentinnen und Fachreferenten, die mehr als 320 Lektionen pro Schuljahr unterrichten, werden mit einem Monatsgehalt entschädigt, das demjenigen der übrigen im Monatsgehalt angestellten Lehrkräfte entspricht.

³ Unterrichtet bei einer Anstellung nach Absatz 1 eine Fachreferentin oder ein Fachreferent wider Erwarten mehr als 320 Einzellektionen pro Schuljahr, wird das Gehalt rückwirkend auf Anstellungsbeginn hin demjenigen der im Monatsgehalt angestellten Lehrkräfte angepasst.

4 ... *

Art. 9e * Auflösung

¹ Anstellungsverhältnisse von Fachreferentinnen und Fachreferenten können im ersten Monat auf den nächsten Tag durch die Lehrkraft oder durch die Schulleitung aufgelöst werden. Ab dem zweiten Monat beträgt die Kündigungsfrist sieben Tage. Ab dem sechsten Monat beträgt sie einen Monat auf das Ende eines Monats.

1.2b Anstellung von Klassenhilfen *

Art. 9f * Begriff

¹ Eine Klassenhilfe unterstützt die Lehrkraft während des Unterrichts in alltäglichen, nicht direkt unterrichtsrelevanten Handlungen.

Art. 9g * Einsatzmöglichkeiten und Pflichtenheft

¹ Die Anstellungsbehörde legt die Einsatzmöglichkeiten und das Pflichtenheft von Klassenhilfen fest.

Art. 9h * Probezeit

¹ Bei Anstellungen von Klassenhilfen gibt es keine Probezeit.

Art. 9i * Entschädigung

¹ Klassenhilfen werden im Einzellektionenansatz gemäss dem Ansatz im Anhang 1 entschädigt. Im Ansatz sind die Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie das 13. Monatsgehalt anteilmässig enthalten. Es besteht kein Anspruch auf Betreuungszulagen und Gehaltsausrichtung bei Mutterschaft, während des Militär-, Zivilschutz- und Zivildienstes sowie bei Krankheit und Unfall.

Art. 9k * Auflösung

¹ Anstellungsverhältnisse von Klassenhilfen können im ersten Monat auf den nächsten Tag durch die Klassenhilfe oder durch die Anstellungsbehörde aufgelöst werden. Ab dem zweiten Monat beträgt die Kündigungsfrist sieben Tage. Ab dem sechsten Monat beträgt sie einen Monat auf das Ende eines Monats.

1.2c ... *

Art. 9l * ...

1.3 Weiterbildung bei Auflösung des Anstellungsverhältnisses infolge von Reorganisation

Art. 10

¹ Die Stellenvermittlung kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Amt ein Gesuch um Weiterbildung bewilligen, sofern dadurch der Erwerb von Kompetenzen für die geplante Übernahme von neuen, nicht dem bisherigen Berufsauftrag entsprechenden Aufgaben innerhalb des Schuldienstes oder auf dem externen Arbeitsmarkt gewährleistet wird.

² Bei der Beurteilung des Gesuchs werden zusätzlich die Verhältnisse im Einzelfall berücksichtigt, insbesondere das Lebens- und Dienstalter, der Beschäftigungsgrad sowie die Familienverhältnisse.

³ Es besteht kein Anspruch auf Bewilligung eines Gesuchs um Weiterbildung.

⁴ Für die Ausrichtung der Beiträge gilt Artikel 174 Absatz 1 der Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV³⁾).

1a Sondereinstufung *

Art. 10a *

¹ Für Lehrkräfte der Schulen der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen kann auf den Abzug vom Grundgehalt gemäss Artikel 29 Absatz 2 LAV ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn *

- a* die Anstellungsbehörde Probleme bei der Rekrutierung von Spezialistinnen und Spezialisten nachweist,
- b* die betroffene Lehrkraft im entsprechenden Berufsfeld tätig war und
- c* die Schulleitung mit der betroffenen Lehrkraft das Nachholen der Ausbildung vereinbart hat.

² Die Anstellungsbehörde hat ein begründetes Gesuch an die für die Einstufung zuständige Stelle im Einzelfall zu stellen.

³ Die für die Einstufung zuständigen Stellen verfügen mit Zustimmung der Abteilung Personaldienstleistungen des Amtes für zentrale Dienste und der Abteilung Berufsfachschulen des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes. *

⁴ Die Sondereinstufung gilt bis zu einem Stellenwechsel, maximal aber zwei Jahre. Auf Gesuch hin kann sie einmal um maximal zwei Jahre verlängert werden.

³⁾ BSG 153.011.1

Art. 10b *

¹ Unterrichten Lehrkräfte der Volksschule mit einem Diplom einer höher eingereichten Schulstufe auf einer tiefer eingereichten, wird auf den Abzug vom Grundgehalt gemäss Artikel 29 Absatz 2 LAV verzichtet, wenn damit der Unterricht sichergestellt wird.

2 Besondere Leistungen**2.1 Fahrkosten****Art. 11 Grundsatz**

¹ Lehrkräfte haben Anspruch auf Entschädigung von Fahrkosten, soweit sie für dieselbe Anstellungsbehörde am gleichen Tag zwischen verschiedenen Schul- und Arbeitsorten eine Wegstrecke von mehr als 20 Kilometern zurücklegen müssen. *

² Entschädigt wird die 20 Kilometer übersteigende Wegstrecke, sofern die Kosten je Semester mindestens 100 Franken betragen.

³ Bei Erreichen der Mindestwegstrecke von 20 Kilometern werden bei Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln die gesamten Billettkosten entschädigt. Für Schulleitungsmitglieder besteht ein Anspruch auf ein Billett erster Klasse, für die Lehrkräfte auf ein Billett zweiter Klasse. *

⁴ Die Entschädigungsansätze richten sich nach Artikel 111 und 113 PV.

⁵ Nicht entschädigt wird die Fahrt vom Wohnort zum ersten Schul- und Arbeitsort und vom letzten Schul- und Arbeitsort zum Wohnort. Die Abteilung Personaldienstleistungen des Amtes für zentrale Dienste kann auf Antrag des zuständigen Instituts der Pädagogischen Hochschule Bern Ausnahmen bewilligen für Studierende, die wegen Lehrermangel am Projekt «Einsatz von Studierenden im Schuldienst» der Bildungs- und Kulturdirektion und der Pädagogischen Hochschule Bern teilnehmen. *

Art. 12 Lehrkräfte für Spezialunterricht

¹ Für Lehrkräfte, die Spezialunterricht erteilen, wird auf die Mindestwegstrecke von 20 Kilometern verzichtet.

² Fahrkosten werden auch ausgerichtet, wenn diese Lehrkräfte von verschiedenen Anstellungsbehörden angestellt sind.

³ Der Standort des Büros wird für die Lehrkräfte für den Spezialunterricht einem Schul- und Arbeitsort gleichgesetzt, falls er innerhalb des Bereichs der Schul- und Arbeitsorte liegt.

Art. 13 Abweichungen

¹ Auf Antrag der Lehrkraft können die Schulinspektorinnen und Schulinspektoren sowie die Schulleitungen der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen Abweichungen von Artikel 11 Absätze 1 und 2 bewilligen. *

2.2 Andere Spesen

Art. 14

¹ Vom Schulträger geregelt und zu seinen Lasten gehen *

a * andere Spesen, als die im Artikel 11 genannten,

b * allfällige Entschädigungen für Leistungen ausserhalb des Berufsauftrages und der Jahresarbeitszeit.

3 Arbeitszeit und Beschäftigungsgrad

3.1 Ausgleich der unterrichtsfreien Zeit *

Art. 14a *

¹ Bei der Berechnung des Gehalts wird ein über- oder unterdurchschnittlicher Anteil an unterrichtsfreier Zeit berücksichtigt. Vorbehalten bleibt Absatz 5.

² Der über- oder unterdurchschnittliche Anteil an unterrichtsfreier Zeit wird anhand des durchschnittlichen Anteils an unterrichtsfreier Zeit in einem Schuljahr ermittelt.

³ Bei einem Stellenantritt während des laufenden Schuljahres erfolgt die Berücksichtigung beim ersten Gehalt.

⁴ Bei einer Beendigung des Anstellungsverhältnisses während des laufenden Schuljahres erfolgt die Berücksichtigung beim letzten Gehalt.

⁵ Nicht berücksichtigt wird ein über- oder unterdurchschnittlicher Anteil an unterrichtsfreier Zeit

a bei der Berechnung des Gehalts für Anstellungsverhältnisse von bis zu einem Monat,

b bei der Berechnung des Gehalts für Anstellungsverhältnisse, die am 1. August beginnen und am 31. Juli enden.

3.1a Beschäftigungsgrad *

Art. 15 * *Erhöhung des Pflichtpensums bei Einzelunterricht und Kleingruppen **

¹ Unterrichten Lehrkräfte Einzelpersonen (Einzelunterricht), so wird ihr Pflichtpensum wie folgt erhöht:

- a auf der Sekundarstufe II um drei Wochenlektionen,
- b in der höheren Berufsbildung oder der Weiterbildung um 114 Jahreslektionen.

² Unterrichten Lehrkräfte eine Gruppe von zwei bis fünf Lernenden (Kleingruppenunterricht), so wird ihr Pflichtpensum wie folgt erhöht:

- a auf der Sekundarstufe II um zwei Wochenlektionen,
- b in der höheren Berufsbildung oder der Weiterbildung um 76 Jahreslektionen.

Art. 16 *Maximaler Beschäftigungsgrad*

¹ Übersteigt der gemeldete Gesamtbeschäftigungsgrad aller vom Kanton entschädigten Anstellungen den maximal entlöhnten Beschäftigungsgrad nach Artikel 47 LAV, wird das Gehalt nur bis zum maximal zulässigen Beschäftigungsgrad ausgerichtet. Eine allfällige Gehaltskürzung wird auf der am tiefsten eingestufteten Teilanstellung vorgenommen. *

Art. 16a * *Entlastung für Lehrkräfte wegen Gesprächen mit Fachpersonen*

¹ Lehrkräfte der Volksschule und des Kindergartens nach Artikel 45a LAV sind durch Gespräche mit Fachpersonen ausserordentlich belastet bei

- a der teilweisen oder vollständigen Integration einer Schülerin bzw. eines Schülers mit einer Behinderung in eine Regelklasse oder in eine besondere Klasse,
- b * schwierigen Klassenzusammensetzungen,
- c * der Koordination, Organisation, Durchführung und Auswertung des Unterrichts in den Intensivkursen Deutsch bzw. Französisch als Zweitsprache nach Artikel 7 der Direktionsverordnung vom 30. August 2008 über die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen Regelschulangebot (MRDV)⁴⁾.

² In Fällen gemäss Absatz 1 können die Lehrkräfte mit einer Lektion pro Woche entlastet werden.

⁴⁾ BSG [432.271.11](#)

³ Für die gleichzeitige Integration mehrerer Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung können die Lehrkräfte mit höchstens zwei Lektionen pro Woche entlastet werden.

⁴ Bei Stellenteilungen können die Entlastungslektionen nach Absatz 2 und 3 auf die Lehrkräfte aufgeteilt werden.

⁵ Von der Entlastung ausgenommen sind Lehrkräfte, die Spezialunterricht nach Artikel 6 und 7 der Verordnung vom 19. September 2007 über die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot (VMR)⁵⁾ erteilen. *

Art. 16b * *Entlastung für Lehrkräfte wegen Anfahrtszeiten*

¹ Lehrkräfte der Volksschule und des Kindergartens nach Artikel 45a LAV, die durch Anfahrtszeiten zwischen den verschiedenen Schulorten im Rahmen einer Anstellung ausserordentlich belastet sind, werden für die zurückgelegte Wegstrecke entlastet mit

- a einer halben Lektion für 500 bis 1500 Kilometer pro Semester,
- b einer Lektion für 1501 bis 2500 Kilometer pro Semester,
- c eineinhalb Lektionen für 2501 bis 3500 Kilometer pro Semester,
- d zwei Lektionen ab 3501 Kilometern pro Semester.

3.2 Individuelle Pensenbuchhaltung und Altersentlastung

Art. 17 *Äufnung der Altersentlastung*

¹ Der Entscheid zur Äufnung der Altersentlastung ist je auf Beginn des folgenden Schuljahres zu fällen. Ein Wechsel während des Schuljahres ist nicht möglich.

Art. 18 *Führung*

¹ Für das in der individuellen Pensenbuchhaltung gesammelte Guthaben und die geäufterte Altersentlastung ist für jede Teilanstellung ein separates Konto zu führen. Zur Ermittlung des gesamten Saldos sind die einzelnen Teilanstellungen zu addieren

² Die Konti werden jährlich abgerechnet und durch die Schulleitung und die Lehrkraft visitiert.

⁵⁾ BSG [432.271.1](#)

3.3 Unbezahlter Urlaub

Art. 19

¹ Wird ein unbezahlter Urlaub bezogen, so wird bei der Berechnung des Gehalts ein über- oder unterdurchschnittlicher Anteil an unterrichtsfreier Zeit berücksichtigt. Vorbehalten bleibt Absatz 5. *

² Der über- oder unterdurchschnittliche Anteil an unterrichtsfreier Zeit wird anhand des durchschnittlichen Anteils an unterrichtsfreier Zeit in einem Schuljahr ermittelt. *

³ Bei einem Antritt des unbezahlten Urlaubs während des laufenden Schuljahrs erfolgt die Berücksichtigung beim letzten Gehalt vor dem Urlaub. *

⁴ Bei einer Beendigung des unbezahlten Urlaubs während des laufenden Schuljahrs erfolgt die Berücksichtigung beim ersten Gehalt nach dem Urlaub. *

⁵ Nicht berücksichtigt wird ein über- oder unterdurchschnittlicher Anteil an unterrichtsfreier Zeit bei der Berechnung des Gehalts, *

a wenn der unbezahlte Urlaub eine Woche oder weniger dauert,

b wenn der unbezahlte Urlaub am 1. August beginnt und am 31. Juli endet.

4 ... *

Art. 20 * ...

5 Schlussbestimmungen

Art. 21 *Aufhebung von Erlassen*

¹ Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Direktionsverordnung vom 1. März 2000 über die Anstellung der Lehrkräfte (BSG 430.251.1),
2. Weisungen vom 10. Mai 2001 über die Entschädigung von Einzellektionen,
3. Weisungen vom 5. August 1998 über die Anstellung von Lehrkräften, die im Nebenamt einen Lehrauftrag an der Universität ausüben,
4. Weisungen vom 31. März 1998 über die Voraussetzungen für die unbefristete Anstellung als Lehrkraft,
5. Weisungen vom 27. Juni 1997 zum Beschäftigungsgrad von Lehrkräften des Spezialunterrichts am Kindergarten und an der Volksschule.

Art. 22 Inkrafttreten

¹ Diese Direktionsverordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

T1 Übergangsbestimmung der Änderung vom 23.11.2022 ***Art. T1-1 ***

¹ Führt der Ausgleich der unterrichtsfreien Zeit nach dieser Änderung (Art. 14a oder Art. 19) zu einem geringeren Gehalt als die Ferienanteilsberechnung nach dem bisherigen Recht (Art. 9I oder Art. 19 in der bis am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung), so wird das Gehalt nach dem bisherigen Recht berechnet und ausbezahlt.

² Diese Regelung gilt für Anstellungsverhältnisse und unbezahlte Urlaube, die vor dem 1. Januar 2023 begonnen haben und zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Juli 2023 enden.

A1 ... ***Art. A1-1 ***

Bern, 15. Juni 2007

Der Erziehungsdirektor: Pulver

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
15.06.2007	01.08.2007	Erlass	Erstfassung	07-70
27.06.2008	01.08.2008	Ingress	geändert	08-72
27.06.2008	01.08.2008	Art. 5 Abs. 1	geändert	08-72
27.06.2008	01.08.2008	Art. 6	geändert	08-72
27.06.2008	01.08.2008	Art. 8 Abs. 1	geändert	08-72
27.06.2008	01.08.2008	Art. 16 Abs. 1	geändert	08-72
27.06.2008	01.08.2008	Art. 16a	eingefügt	08-72
27.06.2008	01.08.2008	Art. 16b	eingefügt	08-72
27.06.2008	01.08.2008	Art. 20	geändert	08-72
27.06.2008	01.08.2008	Art. A1-1	geändert	08-72
17.06.2010	01.08.2010	Titel 1.1	aufgehoben	10-52
17.06.2010	01.08.2010	Art. 1	aufgehoben	10-52
17.06.2010	01.08.2010	Titel 1.2	geändert	10-52
17.06.2010	01.08.2010	Art. 3 Abs. 2	geändert	10-52
17.06.2010	01.08.2010	Art. 4 Abs. 1	geändert	10-52
17.06.2010	01.08.2010	Art. 5	Titel geändert	10-52
17.06.2010	01.08.2010	Art. 5 Abs. 1	geändert	10-52
17.06.2010	01.08.2010	Art. 5 Abs. 2	geändert	10-52
17.06.2010	01.08.2010	Art. 5 Abs. 3	geändert	10-52
17.06.2010	01.08.2010	Art. 5 Abs. 4	geändert	10-52
17.06.2010	01.08.2010	Art. 6	aufgehoben	10-52
17.06.2010	01.08.2010	Art. 7	aufgehoben	10-52
17.06.2010	01.08.2010	Titel 1.2a	eingefügt	10-52
17.06.2010	01.08.2010	Art. 9a	eingefügt	10-52
17.06.2010	01.08.2010	Art. 9b	eingefügt	10-52
17.06.2010	01.08.2010	Art. 9c	eingefügt	10-52
17.06.2010	01.08.2010	Art. 9d	eingefügt	10-52
17.06.2010	01.08.2010	Art. 9e	eingefügt	10-52
17.06.2010	01.08.2010	Titel 1a	eingefügt	10-52
17.06.2010	01.08.2010	Art. 10a	eingefügt	10-52
17.06.2010	01.08.2010	Art. 13 Abs. 1	geändert	10-52
17.06.2010	01.08.2010	Titel 4	aufgehoben	10-52
17.06.2010	01.08.2010	Art. 20	aufgehoben	10-52
17.06.2010	01.08.2010	Art. A1-1	geändert	10-52
28.04.2014	01.08.2014	Ingress	geändert	14-46
28.04.2014	01.08.2014	Art. 5 Abs. 4	aufgehoben	14-46
28.04.2014	01.08.2014	Art. 8	Titel geändert	14-46
28.04.2014	01.08.2014	Art. 8 Abs. 2	geändert	14-46
28.04.2014	01.08.2014	Art. 9d Abs. 4	aufgehoben	14-46
28.04.2014	01.08.2014	Titel 1.2b	eingefügt	14-46
28.04.2014	01.08.2014	Art. 9f	eingefügt	14-46
28.04.2014	01.08.2014	Art. 9g	eingefügt	14-46

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
28.04.2014	01.08.2014	Art. 9h	eingefügt	14-46
28.04.2014	01.08.2014	Art. 9i	eingefügt	14-46
28.04.2014	01.08.2014	Art. 9k	eingefügt	14-46
28.04.2014	01.08.2014	Titel 1.2c	eingefügt	14-46
28.04.2014	01.08.2014	Art. 9l	eingefügt	14-46
28.04.2014	01.08.2015	Art. 10a Abs. 1	geändert	14-46
28.04.2014	01.08.2014	Art. 11 Abs. 1	geändert	14-46
28.04.2014	01.08.2014	Art. 11 Abs. 3	eingefügt	14-46
28.04.2014	01.08.2014	Art. 11 Abs. 5	geändert	14-46
28.04.2014	01.08.2014	Art. 13 Abs. 1	geändert	14-46
28.04.2014	01.08.2014	Art. 14 Abs. 1	geändert	14-46
28.04.2014	01.08.2014	Art. 14 Abs. 1, a	eingefügt	14-46
28.04.2014	01.08.2014	Art. 14 Abs. 1, b	eingefügt	14-46
28.04.2014	01.08.2014	Art. 15	geändert	14-46
28.04.2014	01.08.2014	Art. 15	Titel geändert	14-46
28.04.2014	01.08.2014	Art. A1-1	geändert	14-46
01.04.2015	01.08.2015	Art. 10b	eingefügt	15-32
02.05.2018	01.08.2018	Art. 16a Abs. 1, b	geändert	18-038
02.05.2018	01.08.2018	Art. 16a Abs. 1, c	eingefügt	18-038
02.05.2018	01.08.2018	Art. 16a Abs. 5	geändert	18-038
02.05.2018	01.08.2018	Titel A1	aufgehoben	18-038
02.05.2018	01.08.2018	Art. A1-1 Abs. 1	aufgehoben	18-038
02.05.2018	01.08.2018	Anhang 1	eingefügt	18-038
03.07.2020	01.08.2020	Art. 8 Abs. 1	geändert	20-067
03.07.2020	01.08.2020	Titel 1.2c	geändert	20-067
03.07.2020	01.08.2020	Art. 9l Abs. 1	geändert	20-067
03.07.2020	01.08.2020	Art. 10a Abs. 3	geändert	20-067
03.07.2020	01.08.2020	Art. 11 Abs. 5	geändert	20-067
03.07.2020	01.08.2020	Anhang 1	Inhalt geändert	20-067
30.05.2022	01.03.2022	Anhang 1	Inhalt geändert	22-046
22.06.2022	01.08.2022	Art. 16a Abs. 1, c	geändert	22-052
22.06.2022	01.08.2022	Art. 16a Abs. 5	geändert	22-052
23.11.2022	01.01.2023	Titel 1.2c	aufgehoben	22-111
23.11.2022	01.01.2023	Art. 9l	aufgehoben	22-111
23.11.2022	01.01.2023	Titel 3.1	geändert	22-111
23.11.2022	01.01.2023	Art. 14a	eingefügt	22-111
23.11.2022	01.01.2023	Titel 3.1a	eingefügt	22-111
23.11.2022	01.01.2023	Art. 19 Abs. 1	geändert	22-111
23.11.2022	01.01.2023	Art. 19 Abs. 2	geändert	22-111
23.11.2022	01.01.2023	Art. 19 Abs. 3	eingefügt	22-111
23.11.2022	01.01.2023	Art. 19 Abs. 4	eingefügt	22-111
23.11.2022	01.01.2023	Art. 19 Abs. 5	eingefügt	22-111
23.11.2022	01.01.2023	Titel T1	eingefügt	22-111
23.11.2022	01.01.2023	Art. T1-1	eingefügt	22-111

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erllass	15.06.2007	01.08.2007	Erstfassung	07-70
Ingress	27.06.2008	01.08.2008	geändert	08-72
Ingress	28.04.2014	01.08.2014	geändert	14-46
Titel 1.1	17.06.2010	01.08.2010	aufgehoben	10-52
Art. 1	17.06.2010	01.08.2010	aufgehoben	10-52
Titel 1.2	17.06.2010	01.08.2010	geändert	10-52
Art. 3 Abs. 2	17.06.2010	01.08.2010	geändert	10-52
Art. 4 Abs. 1	17.06.2010	01.08.2010	geändert	10-52
Art. 5	17.06.2010	01.08.2010	Titel geändert	10-52
Art. 5 Abs. 1	27.06.2008	01.08.2008	geändert	08-72
Art. 5 Abs. 1	17.06.2010	01.08.2010	geändert	10-52
Art. 5 Abs. 2	17.06.2010	01.08.2010	geändert	10-52
Art. 5 Abs. 3	17.06.2010	01.08.2010	geändert	10-52
Art. 5 Abs. 4	17.06.2010	01.08.2010	geändert	10-52
Art. 5 Abs. 4	28.04.2014	01.08.2014	aufgehoben	14-46
Art. 6	27.06.2008	01.08.2008	geändert	08-72
Art. 6	17.06.2010	01.08.2010	aufgehoben	10-52
Art. 7	17.06.2010	01.08.2010	aufgehoben	10-52
Art. 8	28.04.2014	01.08.2014	Titel geändert	14-46
Art. 8 Abs. 1	27.06.2008	01.08.2008	geändert	08-72
Art. 8 Abs. 1	03.07.2020	01.08.2020	geändert	20-067
Art. 8 Abs. 2	28.04.2014	01.08.2014	geändert	14-46
Titel 1.2a	17.06.2010	01.08.2010	eingefügt	10-52
Art. 9a	17.06.2010	01.08.2010	eingefügt	10-52
Art. 9b	17.06.2010	01.08.2010	eingefügt	10-52
Art. 9c	17.06.2010	01.08.2010	eingefügt	10-52
Art. 9d	17.06.2010	01.08.2010	eingefügt	10-52
Art. 9d Abs. 4	28.04.2014	01.08.2014	aufgehoben	14-46
Art. 9e	17.06.2010	01.08.2010	eingefügt	10-52
Titel 1.2b	28.04.2014	01.08.2014	eingefügt	14-46
Art. 9f	28.04.2014	01.08.2014	eingefügt	14-46
Art. 9g	28.04.2014	01.08.2014	eingefügt	14-46
Art. 9h	28.04.2014	01.08.2014	eingefügt	14-46
Art. 9i	28.04.2014	01.08.2014	eingefügt	14-46
Art. 9k	28.04.2014	01.08.2014	eingefügt	14-46
Titel 1.2c	28.04.2014	01.08.2014	eingefügt	14-46
Titel 1.2c	03.07.2020	01.08.2020	geändert	20-067
Titel 1.2c	23.11.2022	01.01.2023	aufgehoben	22-111
Art. 9l	28.04.2014	01.08.2014	eingefügt	14-46
Art. 9l	23.11.2022	01.01.2023	aufgehoben	22-111
Art. 9l Abs. 1	03.07.2020	01.08.2020	geändert	20-067
Titel 1a	17.06.2010	01.08.2010	eingefügt	10-52

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Art. 10a	17.06.2010	01.08.2010	eingefügt	10-52
Art. 10a Abs. 1	28.04.2014	01.08.2015	geändert	14-46
Art. 10a Abs. 3	03.07.2020	01.08.2020	geändert	20-067
Art. 10b	01.04.2015	01.08.2015	eingefügt	15-32
Art. 11 Abs. 1	28.04.2014	01.08.2014	geändert	14-46
Art. 11 Abs. 3	28.04.2014	01.08.2014	eingefügt	14-46
Art. 11 Abs. 5	28.04.2014	01.08.2014	geändert	14-46
Art. 11 Abs. 5	03.07.2020	01.08.2020	geändert	20-067
Art. 13 Abs. 1	17.06.2010	01.08.2010	geändert	10-52
Art. 13 Abs. 1	28.04.2014	01.08.2014	geändert	14-46
Art. 14 Abs. 1	28.04.2014	01.08.2014	geändert	14-46
Art. 14 Abs. 1, a	28.04.2014	01.08.2014	eingefügt	14-46
Art. 14 Abs. 1, b	28.04.2014	01.08.2014	eingefügt	14-46
Titel 3.1	23.11.2022	01.01.2023	geändert	22-111
Art. 14a	23.11.2022	01.01.2023	eingefügt	22-111
Titel 3.1a	23.11.2022	01.01.2023	eingefügt	22-111
Art. 15	28.04.2014	01.08.2014	Titel geändert	14-46
Art. 15	28.04.2014	01.08.2014	geändert	14-46
Art. 16 Abs. 1	27.06.2008	01.08.2008	geändert	08-72
Art. 16a	27.06.2008	01.08.2008	eingefügt	08-72
Art. 16a Abs. 1, b	02.05.2018	01.08.2018	geändert	18-038
Art. 16a Abs. 1, c	02.05.2018	01.08.2018	eingefügt	18-038
Art. 16a Abs. 1, c	22.06.2022	01.08.2022	geändert	22-052
Art. 16a Abs. 5	02.05.2018	01.08.2018	geändert	18-038
Art. 16a Abs. 5	22.06.2022	01.08.2022	geändert	22-052
Art. 16b	27.06.2008	01.08.2008	eingefügt	08-72
Art. 19 Abs. 1	23.11.2022	01.01.2023	geändert	22-111
Art. 19 Abs. 2	23.11.2022	01.01.2023	geändert	22-111
Art. 19 Abs. 3	23.11.2022	01.01.2023	eingefügt	22-111
Art. 19 Abs. 4	23.11.2022	01.01.2023	eingefügt	22-111
Art. 19 Abs. 5	23.11.2022	01.01.2023	eingefügt	22-111
Titel 4	17.06.2010	01.08.2010	aufgehoben	10-52
Art. 20	27.06.2008	01.08.2008	geändert	08-72
Art. 20	17.06.2010	01.08.2010	aufgehoben	10-52
Titel T1	23.11.2022	01.01.2023	eingefügt	22-111
Art. T1-1	23.11.2022	01.01.2023	eingefügt	22-111
Titel A1	02.05.2018	01.08.2018	aufgehoben	18-038
Art. A1-1	27.06.2008	01.08.2008	geändert	08-72
Art. A1-1	17.06.2010	01.08.2010	geändert	10-52
Art. A1-1	28.04.2014	01.08.2014	geändert	14-46
Art. A1-1 Abs. 1	02.05.2018	01.08.2018	aufgehoben	18-038
Anhang 1	02.05.2018	01.08.2018	eingefügt	18-038
Anhang 1	03.07.2020	01.08.2020	Inhalt geändert	20-067
Anhang 1	30.05.2022	01.03.2022	Inhalt geändert	22-046

Anhang 1 zu den Artikeln 5 Absatz 1, 9d Absatz 1 und 9i

(Stand 01.03.2022)

Einzelkationenansätze

Beträge in Franken pro gehaltene Lektion¹⁾

Stufe	Stellvertre- tungen: Ansatz A ²⁾	Stellvertre- tungen: Ansatz B ³⁾	Fachreferen- tinnen und Fachreferen- ten ⁴⁾ : Min- destansatz	Fachreferen- tinnen und Fachreferen- ten ⁴⁾ : Maxi- malansatz ⁵⁾	Klassenhil- fen ⁶⁾
Kindergarten, Basis- stufe, Cycle élémen- taire, Primarstufe	71	57	57	111	30
Sekundarstufe I, Be- sondere Klasse, Spe- zialunterricht (Integ- rative Förderung, Lo- gopädie, Psychomo- torik), kantonale Son- derschule	79	64	64	125	
Sekundarstufe I, Be- sondere Klasse, kan- tonale Sonderschule					30
Berufsvorbereitendes Schuljahr, Vorlehre	86	69	69	135	
Atelier, Lehrwerkstatt (praktischer Unter- richt) ⁹⁾	64	51	51	100	
Gymnasium, Berufs- maturitätsunterricht, Fachmittelschule	115	92	92	181	
Berufsfachschule (Unterricht in GK 13)	99	80	80	156	
Handelsmittelschule, kaufm. Berufsfach- schule (WRG, Spra- chen, Naturwissen- schaften, Geschichte)	106	85	85	167	
Höhere Fachschule, NDS	120	97	97	189	
Vorbereitende Kurse, Weiterbildung	106	85	85	167	

- ¹⁾ Die Abteilung Personaldienstleistungen des Amtes für Zentrale Dienste passt die Ansätze im Ausmass des gewährten generellen Gehaltsaufstiegs jeweils an.
- ²⁾ Ansatz A: Alle Ausbildungsanforderungen erfüllt.
Stellvertreterinnen und Stellvertreter mit einem Lehrdiplom eines tiefer eingestuften Schultyps werden nach dem ihrem Lehrdiplom entsprechenden Ansatz A entschädigt, falls dieser Ansatz höher ist als der Ansatz B des Schultyps, an dem die Stellvertretung stattfindet.
- ³⁾ Ansatz B: Ausbildungsanforderungen teilweise oder nicht erfüllt.
Stellvertreterinnen und Stellvertreter mit einem Lehrdiplom eines tiefer eingestuften Schultyps werden nach dem ihrem Lehrdiplom entsprechenden Ansatz A entschädigt, falls dieser Ansatz höher ist als der Ansatz B des Schultyps, an dem die Stellvertretung stattfindet.
- ⁴⁾ Die Schulleitungen sind berechtigt, die Ansätze zwischen dem Mindest- und dem Maximalansatz selber festzulegen.
- ⁵⁾ Die Schulleitungen der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen können im Rahmen des Schulbudgets den Maximalansatz höher festlegen, wenn sie keine Lehrkraft finden, die zum vorgegebenen Ansatz verpflichtet werden kann.
- ⁶⁾ Lektionendauer = 60 Min.